

Erste Satzung zur Änderung der allgemeinen Programmordnung für das Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam (APO-RTP)

Vom 17. Januar 2024

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 c) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch Satzung vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), am 17. Januar 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die allgemeine Programmordnung für das Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam (APO-RTP) vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 23/2021 S. 963) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Verweisungen in dieser Ordnung auf die Bestimmungen des lehramtsbezogenen Studiums an der Universität Potsdam und auf sonstige Regelwerke beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung der entsprechenden Satzungen und sonstigen Regelwerke“.
2. In § 3 wird folgender Abs. 1a neu eingefügt:
„(1a) Die Dauer gemäß Absatz 1 Satz 2 kann einmalig um ein Semester zum Erwerb weiterer Leistungspunkte im Rahmen der Fachqualifizierung verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Teilnehmenden im Einvernehmen mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Fachs. Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 beim Prüfungsausschuss eingehen.“.
3. In § 10 Abs. 6 wird das Wort „digitale“ durch das Wort „digitaler“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „ist“ die Wendung „zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit“ und nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Für die formalen Anforderungen an das Einreichen des Attestes gelten die auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlichten Vorgaben für das lehramtsbezogene Studium entsprechend.“.

d) In Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Erkennt die Prüferin oder der Prüfer die Säumnisgründe an, so gilt Folgendes: Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Nr. 1) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Nr. 2) gilt die Anmeldung als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin anberaumt; bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit (Absatz 1 Nr. 3) wird die Bearbeitungszeit entsprechend der glaubhaft gemachten wichtigen Gründe verlängert.“.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Anträge über einen Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor der betroffenen Leistungserfassung zu stellen.“.

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Auf Antrag von Teilnehmenden, die für die Pflege und Erziehung eines im selben Haushalt lebenden Kindes, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder für die notwendige Pflege einer oder eines nahen Angehörigen verantwortlich sind, legt der Prüfungsausschuss fest, ob einzelne Leistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen angemeldet und abgelegt werden können. Eine Verlängerung über die Dauer des Qualifizierungsprogramms gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner sowie die Partnerin bzw. der Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.“.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Leistungserfassung“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird das Wort „schriftliche“ und in Abs. 8 das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 18. März 2024.

7. § 25 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) - durch Zeitablauf mit Ablauf des vierten Semesters; sofern gemäß § 3 Abs. 1a eine Verlängerung gewährt wird, durch Zeitablauf mit Ablauf des fünften Semesters,“.

8. In § 26 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

9. In § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Regelungen über Akteneinsichts- oder Auskunftsrechte nach dem Verwaltungsverfahren- und Datenschutzrecht bleiben unberührt.“.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird beauftragt, die allgemeine Programmordnung für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen zu lassen.